Satzung

über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 20. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1 Bestellung, Amtszeit

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Schwetzingen eine fachlich und persönlich geeignete Person zur Beratung und Unterstützung der Stadt Schwetzingen, außenstehender Institutionen und Bürger/innen in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen berufen. ²Eine mehrfache Berufung ist möglich.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragte(n) werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte ist unmittelbar der/dem Oberbürgermeister/in zugeordnet. ²Er ist unabhängig und weisungsungebunden tätig.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Die Stadt Schwetzingen möchte die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und Lebenslagen erreichen. ²Maßstab sind dabei die Vorgaben des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2014, S. 819) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Gem. § 1 L-BGG ist es Ziel, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBI. 2008 II, S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. ²Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:
 - 1. Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
 - 2. Selbstbestimmung,
 - 3. Nichtbenachteiligung,
 - 4. Inklusion,
 - 5. Partizipation,
 - die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
 - 7. Chancengleichheit,
 - 8. Barrierefreiheit,
 - 9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und
 - 10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.
- (3) ¹Die/der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Stadt Schwetzingen (Gemeinderat, Oberbürgermeister, Verwaltung), außenstehende Institutionen und Bürger/innen bei der Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1, 2. ²Ihr/ihm ist dabei die notwendige und leistbare Hilfestellung durch die/den Oberbürgermeister/in und die Verwaltung zu gewähren. ³Der /die Behindertenbeauftragte entscheidet nach eigenem Ermessen, in welchen Bereichen und zu welchen Themen sie/er tätig ist; sie/er stimmt sich dabei eng mit der/dem Oberbürgermeister/in und der Verwaltung ab.
- (4) Die behördlichen und gesetzlichen Aufgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, zur Inklusion und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit obliegen der Stadt Schwetzingen und werden von der/dem Oberbürgermeister/in mit der Stadtverwaltung originär erfüllt und gewährleistet.

§ 4 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten

- (1) ¹Die/der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Stadt Schwetzingen beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. ²Sie/er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) ¹Die/der Behindertenbeauftragte kann jederzeit an den Sitzungen des Beirates für die Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Schwetzingen teilnehmen. ²Unabhängig von Satz 1 nimmt zur Erfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung an den Sitzungen teil.

§ 5 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte sollte einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre/seine Tätigkeit berichten.

§ 6 Entschädigung, Ausgaben

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit die nach der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) ¹Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden, über Absatz 1 hinausgehenden Ausgaben trägt die Stadt Schwetzingen. ²Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Stadt Schwetzingen zur Verfügung. ³Die Stadt Schwetzingen leistet notwendige Verwaltungshilfe (§ 3 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Schwetzingen, den 21. Juli 2016

Dr. René Pöltl Oberbürgermeister